



Stadt Oberasbach

Amtliche Mitteilungen der Stadt Oberasbach
Ausgabe Nr. 7 vom 01. Juli 2026

Herausgeberin: Stadt Oberasbach, Presse- und Öffentlichkeitsamt,
Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach

Öffentliche Bekanntmachung

157 - Hinweis auf die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Nach dem BMG sind die Meldebehörden verpflichtet, einmal jährlich auf die Übermittlungssperren hinzuweisen.

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 5 BMG i. V. mit §50 Abs. 2 BMG widersprechen).

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 5 BMG i. V. mit §50 Abs. 1 BMG widersprechen).

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 5 i. V. mit §50 Abs. 3 BMG widersprechen).

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. (Sie können der Datenübermittlung gem. §42 Abs. 3, Satz 2 i. V. mit §42 Abs. 2 BMG widersprechen).

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt erfolgen. Ebenso besteht die Möglichkeit dies über www.oberasbach.de, Bürgerserviceportal, Services online, Registrierung mit BundID oder BayernID, zu tätigen.

Oberasbach, 01.10.2026

Stadt Oberasbach
Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin